

4. Bestandteil eines Gewaltverhältnisses. Die Verfassung von 1968/1974 ändert nichts daran, daß in kritischer Sicht, wie früher festgestellt (Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht, S. 54), das allgemeine Gewaltverhältnis, in dem der Bürger überall zum Staate steht, in der DDR auch die Pflicht zur Arbeit einschließt und daß das konkrete Arbeitsverhältnis sich als ein besonderes Gewaltverhältnis herausstellt (Gustav-Adolf Bulla, Die Entwicklung des Arbeitsrechts in der SBZ, S. 158).

IV. Die Garantien für das Recht auf Arbeit

1. Arten der Garantien. Die in Art. 24 Abs. 3 aufgeführten Garantien sind die speziellen für das Recht auf Arbeit, die neben den generellen Garantien für die Einhaltung der Verfassung in Art. 86 und für die Grundrechte im allgemeinen in Art. 19 bestehen (s. Rz. 5, 6 zu Art. 19, Erl. zu Art. 86). Sie lassen sich in ökonomische Garantien, die politische Implikationen haben, eine juristische Garantie und eine besondere Garantie unterteilen.

a) Die ökonomischen Garantien mit politischen Implikationen sind das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität sowie die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution. Sie stehen nicht selbständig nebeneinander, sondern überschneiden und ergänzen sich. Mit der Anführung des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln schließt Art. 24 Abs. 3 an die Art. 2 Abs. 2, 10 und 12, mit der Anführung der sozialistischen Leitung und Planung an die Art. 2 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 an (s. Rz. 26-30 zu Art. 2, 22-58 zu Art. 9, Erl. zu Art. 10, zu Art. 12). Das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität sowie die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution gehören zum ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus (s. Rz. 7, 8 zu Art. 9). Auf eine vereinfachte Formel gebracht: Das Recht auf Arbeit wird durch die sozialistische Wirtschaftsordnung und die in ihr wirkenden Gesetze gewährleistet. Diese werden für fähig gehalten, eine ständige Vollbeschäftigung zu sichern.

b) Das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht gewährt eine juristische Garantie. 46 Denn in den Akten der einfachen Gesetzgebung, insbesondere im AGB, werden die ein klagbaren Ansprüche begründet, die in gewissen Grenzen das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit verwirklichen können (s. Rz. 35 zu Art. 24). Diese Garantie ist freilich nur für die Arbeiter und Angestellten wirksam, weil das Arbeitsrecht nur für diese gilt. Für die Mitglieder von LPG erfüllt das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften²⁹, freilich nicht in bezug auf den Ausschluß, hinsichtlich dessen nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig ist³⁰, die entsprechende Funktion, obwohl die Verfassung das LPG-Recht nicht als Garantie des Rechts auf Arbeit aufführt.

²⁹ Vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577).

³⁰ Z. B. Ziff. 25 Abs. 4 Musterstatut für LPG Typ I (a.a.O. wie Fußnote 6); Ziff. 16 Abs. 3 Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 (GBl. Sdr. Nr. 937).